

Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V, S. 206) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 29.09.10 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Sternberg ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Sie erhebt im Erhebungsgebiet zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie den Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden, eine Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen nach Absatz 2 zu 25 v.H. gedeckt werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Fremdenverkehrsabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Sternberg mit den Gemarkungen Sternberg, Groß Raden und Sternberger Burg ausgenommen das Gebiet der Gemarkungen Sagsdorf, Klein Görnow, Groß Görnow, Pastin, Zülow und Gägelow.

§ 3 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet unmittelbar und mittelbar Vorteile geboten werden.
- (2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (3) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit der Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Im Falle einer vorübergehenden ausgeübten Tätigkeit wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.
- (3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst zum 01. Des auf die Aufnahme folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, indem die Tätigkeit wieder eingestellt wird.
- (4) Die Abgabe ist jeweils zum 15.08. des Kalenderjahres fällig. Wird die Abgabe erstmalig nach dem 15.08. festgesetzt, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5 Befreiung

- (1) Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Sparkassen.
- (2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 6 Umzulegender Aufwand, Vorteilsbemessung

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der den Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Sternberg gemäß § 1 Abs. 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil im zu veranlagenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- (1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.
- (2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage 1 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- und Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- (3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen; Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.
- (4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 18 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 19 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt.
- (5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich überwiegend auf das Erhebungsgebiet erstreckt.

§ 8 Vorteilsstufen

- (1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 6 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.
- (2) Es werden drei Vorteilsstufen gebildet:
 - a) Vorteilsstufe 1:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbare Vorteile erlangen können
 - b) Vorteilsstufe 2:
Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind; die aber mittelbare oder unmittelbare Vorteile erlangen können
 - c) Vorteilsstufe 3:
Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbaren Vorteil erlangen können.

- (3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den drei Vorteilsstufen wird in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 6) beträgt 13,97 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
- In der Vorteilsstufe 1 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - In der Vorteilsstufe 2 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit,
 - In der Vorteilsstufe 3 dem dreifachen Satz der Vorteilseinheit.

§ 10 Veranlagung

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Stadt Sternberg bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe unaufgefordert mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.
- (2) Kann die Fremdenverkehrsabgabe nach unterschiedlichen Bemessungsmaßstäben berechnet werden, dann gilt grundsätzlich die Berechnung mit den höheren Vorteilseinheiten.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Sternberg.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
- über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - die Stadt Sternberg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder nicht ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass die Fremdenverkehrsabgabe verkürzt wird.
- (3) Verstöße der Abgabepflichtigen, deren Bevollmächtigten oder Beauftragten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.1999 außer Kraft.

Sternberg, den 04.10.2010

gez. i.V. Dally
Quandt
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 6140-2) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Sternberg vom 12.12.2007 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Sternberg.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	40,00 €
- für den 3. Hund	50,00 €

Für gefährliche Hunde gemäß § 2 der VO über das Führen und Halten von Hunden (Hunde VO M-V).

- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 €

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Steuerbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Sternberg unverzüglich mitgeteilt.
 4. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
 5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 (1) 4. Anstrich werden keine Steuervergünstigungen, die die Satzung gemäß § 7 bis 9 vorsieht, gewährt.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres, jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Sternberg einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.

Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist der Halter des Hundes zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihm vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 13 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind auf unbestimmte Zeit bzw. bis auf Widerruf durch die Stadt Sternberg gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Sternberg zurückzugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.04.2000 außer Kraft.

Sternberg, den 14.12.2007

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 12/07 vom 22.12.2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg vom 19.05.2010 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

I.

§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:
Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Stadt Sternberg.

II.

§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|----------|
| - für den 1. Hund | 50,00 € |
| - für den 2. Hund | 80,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| - für den 1. gefährlichen Hund | 200,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 600,00 € |

III.

§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenhunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithunde ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Stadt Sternberg aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg, den 25.06.2010

gez. Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 07/10 vom 10.07.2010

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Sternberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl M-V, S. 206) und der §§ 1,2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Sternberg am 29.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsberechtigung und Zweck

- (1) Die Stadt Sternberg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Zur teilweisen Deckung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe im Sinne des § 11 Kommunalabgabengesetz M-V erhoben.
- (2) Durch die Kurabgabe sollen die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu 10 v.H. gedeckt werden.
- (3) Für die Benutzung besonderer Einrichtungen und für Veranstaltungen, die einen größeren Aufwand erfordern, kann ein zusätzliches Entgelt gefordert werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gemeindegebiet der Stadt Sternberg mit den Gemarkungen Sternberg, Groß Raden und Sternberger Burg ausgenommen das Gebiet der Gemarkungen Sagsdorf, Klein Görnow, Groß Görnow, Pastin, Zülow und Gägelow.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 15.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 5 Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:
 1. ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten),
 2. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres

3. Familienangehörige von Einwohnern der Stadt Sternberg, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen, Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen,
4. Gäste, deren Aufenthalt in Sternberg auf eine einmalige Übernachtung begrenzt ist,
5. Personen, die sich in Sternberg zur Ausübung ihres Berufes oder Verrichtung ihres Dienstes aufhalten, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen bzw. die Benutzung der Einrichtung zu den Aufgaben im Rahmen ihrer Tätigkeit gehört,
6. Teilnehmer an den von der Tourismusinformation anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren, soweit sie fünf Tage nicht überschreiten und die Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch genommen werden.
7. Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 50 und mehr v.H. sowie deren Begleitperson, wobei das Merkzeichen „B) für ständige Begleitung im Schwerbehindertenausweis dokumentiert sein muss
8. Kranke, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie ihre Unterkunft nicht verlassen können

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Abgabemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich die Zahl der Tage des Aufenthalts im Sinne des § 4 während der Zeit vom 15.04. – 15.10..
- (2) An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.
- (3) Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 30 Tage des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraumes pauschalisiert (Jahreskurabgabe), wenn der Kurabgabepflichtige
 - a) Einen entsprechenden Antrag stellt oder
 - b) Eigentümer, Miteigentümer oder sonstiger Dauernutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit im Stadtgebiet oder dessen Familienangehöriger ist.

Bereits gezahlte oder nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

§ 7 Abgabebesatz

- (1) Die Kurabgabe je Aufenthaltstag beträgt 0,50 €.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt 15,00 €.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft in der Stadt Sternberg. An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Die Kurabgabe ist sofort fällig und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (3) Bei Pflichtigen, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 zu bemessen ist, entsteht die Kurabgabepflicht am 01. Januar des Kalenderjahres. Treten die Voraussetzungen zur Zahlung der Jahreskurabgabe erst innerhalb des Kalenderjahres ein, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der Abgabe mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.

Die Jahreskurabgabe wird durch Zustellung eines Abgabebescheides erhoben. Die Jahreskurabgabe ist am 15.08. des Kalenderjahres fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Kurabgabe wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 9 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung einer Kurabgabe wird eine auf den Namen der kurabgabepflichtigen Person lautende Kurkarte (Bescheinigung) ausgestellt. Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkarte ausgestellt.
- (2) Die Ausgabe der Kurkarten erfolgt durch den Wohnungsgeber. Kurabgabepflichtige Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten Aufenthalt nehmen, erhalten die Kurkarte in der Touristinformation.
- (3) Der Wohnungsgeber errechnet die vom Kurabgabepflichtigen zu entrichtende Kurabgabe auf dem Meldeschein für Beherbergungsstätten, quittiert die erfolgte Zahlung und händigt dem Kurabgabepflichtigen die Kurkarte aus.
- (4) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte (Bescheinigung) berechtigt zur Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme von Veranstaltungen der Stadt Sternberg, soweit im Einzelfall besondere Gebühren und Entgelte erhoben werden. Die Kurkarten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Sternberg vorzulegen. Die Kurkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen.
- (5) Der Verlust einer Kurkarte ist der Touristinformation anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkarten ausgestellt.

§ 10 Voraus- und Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Kurabgabepflichtige, bei denen die Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 zu bemessen ist, werden bei Jahresbeginn zur Abgabenerichtung herangezogen. Die Zahlung wird erstattet, wenn der Pflichtige dies bis zum 31.01. des Folgejahres beantragt und er nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Stadtgebiet ferngeblieben ist.
- (2) Die übrigen Abgabepflichtigen, sofern sie nicht Jahreskurkarteninhaber nach § 4 Abs. 2 sind, erhalten im Falle des vorzeitigen Abbruchs ihres Aufenthaltes die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarten und Bestätigung der Abreise durch den Wohnungsgeber. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Abreise.

§ 11 Pflichten und Haftung der Unterkunftgeber

- (1) Unterkunftgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a. Vermieter von Fremdenzimmern jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
 - b. Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;
 - c. Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder um sonstige Grundstücke, die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigten oder Beauftragten.

- (2) Die Unterkunftsgeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tag der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Stadt Sternberg bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat folgende Angaben zur aufgenommenen Person zu enthalten:

- Namen, Vorname
- Alter
- Heimatanschrift
- Ankunfts- und Abreisetag

Die Unterkunftsgeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte und die Kurabgabepflichtigen Personen haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

- (3) Jeder Unterkunftsgeber ist verpflichtet, für die von ihm auszustellenden Kurkarten die Kurabgabe zu errechnen, diese vom Gast einzuziehen und an die Stadt Sternberg kostenfrei abzuführen. Die eingezogenen Kurabgabebeiträge sind monatlich bis zum 15. des Monats für den vorangegangenen Monat der Touristinformation nachzuweisen. Der Wohnungsgeber hat hierzu das Gästebuch sowie die Meldescheine vorzulegen.
- (4) Jeder Unterkunftsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (5) Die Kurkarten sind in der Touristinformation abzuholen. Nicht verbrauchte oder verschriebene Meldevordrucke sind der Touristinformation vollständig zurückzugeben.
- (6) Jeder Unterkunftsgeber haftet im Rahmen ihm nach den Absätzen 2 – 4 obliegenden Pflichten für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe an die Stadt Sternberg. Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der nach Satz 1 zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch eine unverzügliche Unterrichtung der Touristinformation von seiner Haftung befreien.
- (7) Sofern der Unterkunftsgeber den ihm nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurabgabe durch die Stadt Sternberg aufgrund einer Schätzung festgesetzt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig
1. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt Sternberg pflichtwidrig über abgabenrechtlich erheblich Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt oder nicht ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass Kurabgaben gekürzt werden.
- (3) Verstöße der Unterkunftsgegner, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 €, Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Sternberg kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten (Landesdatenschutzgesetz – DSG M-V) vom 28.03.2002 in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a. den, der Touristinformation von den Vermietern übermittelten Durchschriften der Meldebescheinigungen
 - b. den nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes der Stadt und der Touristinformation bekannt gewordenen Daten aus der An- und Abmeldung der Gäste
 - c. der Überprüfung der Unterkunftsgeber durch besonders beauftragte Mitarbeiter der Stadt Sternberg und diesen Mitarbeitern bekannt gewordenen Daten;
 - d. den Daten des Melderegisters sowie
 - e. den bei der Stadtverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Fremdenverkehrsabgabe nach der Satzung der Stadt Sternberg über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe erheben.

Die Stadt Sternberg darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen. Die Stadt Sternberg ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.04.2002 in Kraft.

Sternberg, den 04.10.2010

gez. i.V. Dally
Quandt
Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 10/10 vom 09.10.2010